

Tax *News*

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

Auch wenn die alljährliche steuerliche Gesetzgebung zum Jahresende („Budgetbegleitgesetz 2012“) für die meisten Steuerzahler eher erfreuliche Maßnahmen – wie Verlustausgleich bei KEST-Neu und Erweiterung der Spendenbegünstigung – enthält, ist zu befürchten, dass das neue Jahr zusätzliche Steuerbelastungen mit sich bringen wird, die für uns alle schmerzhaft sein werden. Von Reichensteuer, Vermögenssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer und ähnlichen steuerlichen Schreckgespenstern ist ja derzeit reichlich in den Medien zu lesen und zu hören. Zu hoffen bleibt dabei, dass doch ein beträchtlicher Teil der Budgetsanierung auch ausgabenseitig erfolgen wird.

Um der zu erwartenden Belastungswelle aktiv entgegen zu treten, haben wir unseren November Schwerpunkt auf Maßnahmen gelegt, welche die Steuerbelastung 2011 vermindern können. Neben einer diesbezüglichen Checkliste haben wir uns eingehend mit dem Thema außergewöhnliche Belastungen beschäftigt. Bestimmte private Aufwendungen können demnach Steuerabzugsposten darstellen. Wenn man das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden möchte, bieten „Charity Dinner“ Möglichkeiten, steuerlich abzugsfähige Spenden zu generieren.

Eine geruhsame Vorweihnachtszeit

wünscht

Ihr Tax News Team

Inhalt

Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende	3
Wenn die Finanz nicht heiß macht, was sie weiß	4
Tourismusbeitrag: Rechtsprechung zur Bemessungsgrundlage	5
Slovenia: Amendments to the Value Added Tax Act	6
Croatia: Changes to VAT rules	7
SWIFT-Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig	8
Sind Aufwendungen für Fundraising-Dinner steuerlich abzugsfähig?	9
Pendlerpauschale – neueste Trends in der Judikatur.....	10
Können private Ausgaben die Steuerlast reduzieren?.....	11
Abgabenverkürzung durch fehlende Deklaration von Diebesgut als Einkommen	12
UFS-Kurznews.....	13
Steuertermine im Dezember 2011	14
World Tax Advisor.....	14
Breaking Tax News November 2011	15
Veröffentlichungshinweise	15
Veranstaltungshinweise.....	15

Steuerliche Maßnahmen zum Jahresende

Überblick. Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahreswechsel noch einige Checks im Bereich Steuern durchzuführen. Die nachfolgende Liste soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Anregung dienen, vor dem Jahreswechsel die eine oder andere Maßnahme zu setzen, um die Steuerbelastung 2011 zu reduzieren.

Bilanzsteuerrecht.

- Anschaffung und Inbetriebnahme von Anlagevermögen vor 31.12. ermöglicht Halbjahresabschreibung in 2011
- Sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern iHv max EUR 400
- Mögliche Abschreibungspotentiale im Sachanlagevermögen (Ausbuchung von Restbuchwertens allenfalls gesunkene Teilwerte)
- Mögliche Abschreibungspotentiale im Finanzanlagevermögen (Wertverluste, Abschreibung des „Merkpostens“ für ausschüttungsgleiche Erträge bei thesaurierenden Investmentfonds)
- Bewertung von Forderungen (Einzelwertberichtigungen, Forderungsbewertung nach Länderrating bzw Zahlungsverzug, Abzinsung von längerfristigen unverzinslichen Forderungen)
- Prüfung von Rückstellungserfordernissen, insbesondere für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Finanzderivate, Rohstoffgeschäfte)
- Ankauf von Wertpapieren zur Deckung der Pensionsrückstellung

Einkommensteuer – betriebliche Einkünfte.

- Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG (Grundfreibetrag für Gewinne bis EUR 30.000, darüber hinausgehend Anschaffung von begünstigten Wirtschaftsgütern)
- Geltendmachung der Betriebsausgabenpauschale bei betrieblichen Einkünften (6 % oder 12 %, abhängig von der tatsächlichen Tätigkeit)

Einkommensteuer – Arbeitnehmerveranlagung.

- Ansatz von Kinderbetreuungskosten, welche an institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Personen (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige) bezahlt werden (max EUR 2.300 pro Kind und Kalenderjahr)

- Geltendmachung des Kinderfreibetrages (EUR 220 bei einem Elternteil oder EUR 132 durch beide Elternteile)
- Ansatz von Kosten für Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung (unmittelbare Kosten wie Kursgebühren und mittelbare Kosten wie Fahrtkosten, Aufwendungen für auswärtige Nächtigungen, etc)
- Geltendmachung von Sonderausgaben (Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten, freiwillige Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Wohnraumerschaffung und -sanierung, etc)
- Abzugsfähige Spenden an begünstigte Organisationen
- Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraumes (Arbeitnehmerveranlagung 2006 kann bis 31.12.2011 eingereicht werden)

Liquiditätsmaßnahmen und Steuern.

- Anträge auf Herabsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2012 auf Basis eines Budgets bzw Prognoserechnung
- Beantragung der Bildungs-, Forschungs- sowie Lehrlingsausbildungsprämie sofort nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und unabhängig von der Einreichung der Steuererklärungen
- Rückerstattung von im Ausland angefallenen Vorsteuern und nicht DBA-konform einbehaltenen Quellensteuern
- Rückvergütung von Energieabgaben

Ausgewählte steuerliche Fristen.

- Für Begründung einer Unternehmensgruppe nachweisliche Stellung des Gruppenantrage vor Ablauf des Wirtschaftsjahres und Einreichung innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt
- Mit 31.12.2012 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2004 (für Grundstücke und umsatzsteuerliche Zwecke 12 Jahre)
- Mit 31.12.2012 tritt die absolute Verjährung des Jahres 2001 ein



Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Wenn die Finanz nicht heiß macht, was sie weiß

Überblick. Eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens kommt nicht in Frage, wenn dem Finanzamt die als neu hervorgekommen herangezogenen Tatsachen und Beweismittel im Veranlagungsverfahren bereits bekannt waren.

Sachverhalt und Verfahrensgang. Der Steuerpflichtige übergab seinen Malerbetrieb seinem Sohn gegen eine monatliche Kaufpreisrente. Fünf Jahre nach Betriebsübergabe verzichtete der Steuerpflichtige „aus privaten Gründen“ auf die Weiterzahlung der Kaufpreisrente. Zusätzlich zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung für das erste Jahr des Verzichts wurde dem zuständigen Finanzamt eine Beilage übermittelt, aus der hervorgeht, dass keine Leibrentenzahlungen mehr vereinnahmt wurden. Aufgrund eines entsprechenden Vorhalts wurde dem Finanzamt außerdem in der Folge die die Leibrente betreffende Verzichtserklärung übermittelt. Der Steuerbescheid erging schließlich erklärungsgemäß.

Mit der Begründung, dass der Verzicht aus privaten Gründen erfolgte, setzte dann jedoch die Betriebsprüfung den versicherungsmathematischen Barwert der Rente zum Verzichtsdatum als steuerpflichtige Einkünfte an. Mit derselben Begründung wurde das Einkommensteuerverfahren wieder aufgenommen; die Berufung des Steuerpflichtigen richtete sich – mit der Begründung, dass mangels neu hervorgekommener Tatsachen und Beweismittel kein Wiederaufnahmegrund vorliege – gegen diesen Wiederaufnahmebescheid.

Entscheidung des UFS. Der mit dem Fall befasste UFS weist auf die aktenkundige Tatsache hin, dass der Umstand des Entfalls der Leibrente dem Bearbeiter des Finanzamts bereits im Veranlagungsverfahren bekannt war. Der Berufung gegen den Wiederaufnahmebescheid war daher, wie dies vom Steuerpflichtigen dargelegt wurde, mangels Neuhervorkommens relevanter Tatsachen oder Beweismittel Folge zu geben – dies, obwohl der erfolgte Verzicht auf die Kaufpreisrente aus privaten Gründen geeignet gewesen wäre, einen im Spruch anders lautenden Bescheid nach sich zu ziehen (UFS 24.5.2011, RV/3597-W/07).

Nachsatz. Der UFS hatte sich parallel zum einkommensteuerlichen Verfahren auch mit umsatzsteuerlichen Aspekten desselben Sachverhalts zu beschäftigen. Dem Außenprüfer des für die Umsatzsteuerveranlagung zuständigen Finanzamts war die Verzichtserklärung jedenfalls bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt. Für das Neuhervorkommen von Tatsachen und Beweismitteln sind das Veranlagungsverfahren sowie eine diesbezügliche Außenprüfung als ein Verfahren anzusehen. Die Kenntnis des für die Außenprüfung zuständig gewesenen Prüfers ist daher dem gesamten Veranlagungsteam (ehemaliger Innen- und Außendienst) zuzurechnen – entscheidend ist dessen gemeinsamer Wissensstand im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids, mit dem das (ggf vermeintlich) wieder aufzunehmende Verfahren abgeschlossen wurde. Auch in diesem Verfahren war der Berufung gegen den Wiederaufnahmebescheid daher mangels neu hervorgekommener Tatsachen und Beweismittel Folge zu geben (UFS 24.5.2011, RV/3598-W/07).



Sabine Heidenbauer
sheidenbauer@deloitte.at

Tourismusbeitrag: Rechtsprechung zur Bemessungsgrundlage

Pflichtbeiträge. Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, den im öffentlichen Interesse gelegenen Tourismus zu fördern (so § 1 Vorarlberger Tourismusgesetz). Die hierzu gegründeten Einrichtungen finanzieren sich über Tourismusbeiträge. Beitragspflichtig sind alle selbständig Erwerbstätigen mit Standort in einer vlbG Gemeinde.

Bemessungsgrundlage. Der vlbG Tourismusbeitrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem von der Gemeindevertretung mittels Verordnung festzulegenden Hebesatz. Die Bemessungsgrundlage wird ausgehend vom Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres und einem nach Abgabengruppen gestaffelten Hundertsatz ermittelt. Je nach Tourismuskategorie der einzelnen Erwerbszweige und Gemeinden beträgt der Hundertsatz zwischen 90 vH und 5 vH. Ausnahmen vom abgabepflichtigen Umsatz bestehen ua für Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, und sonstige Leistungen in anderen Bundesländern. Ähnliche Regelungen zu Tourismusbeiträgen finden sich in anderen Bundesländern.

Gang des Verfahrens. Die Tourismusbeiträge einer Vorarlberger Rechtsanwältin wurden anhand des Umsatzes laut Umsatzsteuerbescheid festgesetzt. Gegen die Festsetzungsbescheide erhob die Beschwerdeführerin Berufung und machte geltend, dass sie einen erheblichen Teil ihres Umsatzes außerhalb des Bundeslandes Vorarlberg oder mit Kunden erwirtschaften würde, die zum Land Vorarlberg keinen Bezug hätten. Umsätze in anderen Bundesländern dürfen – wie bereits ausgeführt – nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Führung eines diesbezüglichen Nachweises sei jedoch der Anwältin im Hinblick auf das anwaltliche Berufsgeheimnis und den Datenschutz nicht möglich.

Begründung. Berufung und Vorstellung wurden von den zuständigen Behörden als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ua auf VwGH 17.10.2002, 2002/17/0033 hingewiesen, wonach Aufzeichnungen über Umsätze zu führen seien, die aus der Bemessungsgrundlage auszuschneiden sind.

Bezüglich der Verletzung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses führte die Behörde aus, dass sie lediglich die Offenlegung der Leistungsorte, jedoch nicht die Identität der Klienten gefordert hätte. Entgegen der Ansicht der Vorstellungswerberin wird daher das anwaltliche Berufsgeheimnis nicht verletzt. Überdies wäre die Abgabenbehörde ohnedies an die Geheimhaltungspflicht (§ 135 Abgabenverfassungsgesetz, nunmehr § 48a BAO) gebunden. Letztlich bestätigte der VwGH die Rechtsansicht der Vorstellungsbehörde und wies die Beschwerde ebenfalls als unbegründet ab.

Fazit. Dem Tourismusbeitrag unterliegen – mit landesgesetzlichen Besonderheiten – die im jeweiligen Bundesland erbrachten Umsätze. Soweit daher der Ort der Leistung in einem anderen Bundesland liegt, können diese Umsätze aus der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen werden. Es obliegt jedoch dem Unternehmer die hierfür erforderlichen Nachweise zu erbringen. Eine Berufung auf Berufsgeheimnisse oder das Datenschutzrecht kann diese Nachweise nicht ersetzen.



Lena Prucher
lprucher@deloitte.at



Georg Erdélyi
gerdelyi@deloitte.at

Slovenia: Amendments to the Value Added Tax Act

Overview. The Slovene government recently passed amendments to the VAT Act. The majority of changes entered into force on 20 October 2011.

Adjustment of calculated VAT. Suppliers of goods may adjust (reduce) the amount of calculated VAT if the acquirer is informed in writing about the VAT amount, which he is not entitled to deduct (eg credit note is sent to the acquirer). Prior to that amendment, the supplier was required to obtain a written confirmation from the acquirer that he corrected (reduced) the amount of input VAT in his VAT ledgers. This change was highly anticipated and shall reduce the administrative burden.

Errors in the calculation of VAT and late submission.

The VAT Act now explicitly states that VAT payers can include corrections regarding past tax periods in the current VAT return or submit a VAT return, which was not submitted in the prescribed deadline. This may be done until the VAT assessment or until the start of a tax audit or criminal proceeding. VAT payers are obliged to calculate late payment interest on the amount of corrected VAT using the EURIBOR for one year maturity. The changes also affect the adjustment of calculated VAT in the case of a compulsory settlement or bankruptcy. Under the new amendment a taxable person, may adjust (reduce) the amount of calculated and unpaid VAT from all recognized claims for which the decision on the start of the respective proceeding was issued after 1 January 2011.

Replacement of submitted VAT returns. VAT payers who have already submitted a VAT return, may, until the end of the deadline for submission, replace the original return with a new return, unless they requested a reimbursement of the realized VAT surplus.

No submission of "nil" EC sales list. VAT payers do not have to submit "nil" recapitulative statements (EC sales list) or reports on supply of goods or services subject to local reverse charge mechanism anymore. Also the obligation to report the start and termination of supplies of goods and services subject to local reverse charge mechanism has been abolished.

Electronic Portal. The amended VAT Act also simplifies certain procedures, which will now be performed electronically via an electronic portal of the tax authority. Some of the most important changes are:

- After 1 July 2012, a refund claim for VAT payers established in a third country should be submitted electronically with all the required attachments. After that date the paper form will no longer be in use.
- A request for the termination of identification for VAT purposes will have to be submitted to the tax authority electronically. The provision shall apply from 1 January 2012.



Alenka Gorenčič
agorencic@deloitte.com

Croatia: Changes to VAT rules

Overview. In August 2011, changes in the Croatian VAT legislation have been made. The changes mainly relate to the introduction of electronic invoicing, the VAT registration of foreign enterprises and the taxation of interest related to the delivery of goods and services.

Introduction of electronic invoicing. Invoices may now be issued in print or electronic format. Enterprises are not required to issue invoices for VAT exempt services (financial services) except upon request by the service recipient. The invoice recipient must confirm, electronically or in printed format, its consent to receive electronic invoices before it receives the first electronic invoice. Electronic invoices must be saved in their original electronic format in which they were submitted.

Registration of foreign enterprises. VAT registration of foreign enterprises (done by the fiscal representative) can be supported not only by tax registration certificates but also by any other official registration certificate issued by an official authority of the enterprise's country of residence.

Taxation of interest related to delivery of goods and services. Taxpayers that occasionally grant loans related to deliveries of goods and services may treat a loan sourced from their own financial assets as a VAT exempt service, if the lending service is reported separately from the value of the related goods and services.



Adrian Hammer
ahammer@deloittece.com

SWIFT-Dienstleistungen umsatzsteuerpflichtig

Überblick. Dienstleistungen der elektronischen Nachrichtenübermittlung für Finanzinstitute (SWIFT) fallen nicht unter die Befreiungen für Finanzdienstleistungen und sind daher umsatzsteuerpflichtig zu behandeln (EuGH 28.7.2011, C-350/10, Nordea Pankki Suomi).

Finanzdienstleistungen und Umsatzsteuer. Finanzdienstleistungen sind nach der MwStSyst-RL (mit Ausnahme der Leistungen im Depotgeschäft) von der Umsatzsteuer befreit. Unter die Befreiungsbestimmungen fallen insbesondere alltägliche Bankgeschäfte wie der Zahlungs- und Überweisungsverkehr und die Gewährung und Vermittlung von Krediten sowie Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren. Die Abgrenzung von steuerbefreiten Finanzdienstleistungen und nicht steuerbefreiten anderen Umsätzen kann allerdings bei von Finanzinstituten bezogenen Vorleistungen schwierig sein, wie die im Juli 2011 vom EuGH entschiedene Rechtssache Nordea zu SWIFT-Dienstleistungen zeigt.

SWIFT. Die "Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication" (kurz SWIFT) ist eine Genossenschaft, die von über zweitausend Finanzinstituten weltweit gemeinsam gehalten wird. SWIFT betreibt einen weltweiten elektronischen Nachrichtenübermittlungsdienst, der es Finanzinstituten ermöglicht mit Hilfe von hochentwickelter Software und eines verschlüsselten Datennetzwerks standardisierte Finanzmitteilungen untereinander auszutauschen. SWIFT-Dienste werden hauptsächlich im internationalen Zahlungsverkehr sowie bei der Abwicklung grenzüberschreitender Wertpapiergeschäfte in Anspruch genommen. Für die Nutzung dieses Systems entrichten die Finanzinstitute Entgelte an SWIFT. Strittig in der Rechtssache Nordea war nun, ob das Entgelt, das die finnische Bank Nordea an SWIFT leistete, umsatzsteuerpflichtig zu behandeln ist und Nordea daher aufgrund der Reverse-Charge-Regelung verpflichtet ist, Umsatzsteuer abzuführen, weil sie selbst keinen Vorsteuerabzug für diese Leistungen geltend machen kann.

EuGH: SWIFT-Dienste nicht umsatzsteuerbefreit. Der EuGH hält fest, dass die Befreiungen für Finanzdienstleistungen nur auf Umsätze anwendbar sind, die zu rechtlichen und finanziellen Änderungen führen. Die Umsätze müssen daher eine tatsächliche oder potenzielle Übertragung von Eigentum an Geld oder Wertpapieren bewirken, um in den Genuss der Befreiung zu kommen. Da SWIFT-Dienste Dienstleistungen der elektronischen Nachrichtenübermittlung sind, deren Zweck lediglich die geschützte Übertragung von Daten von einem Finanzinstitut zu einem anderen ist, führen sie selbst zu keiner Übertragung von Eigentum an den transferierten Geldern bzw Wertpapieren. Die Verantwortlichkeit von SWIFT ist zudem auf technische Aspekte beschränkt. Die Befreiungen für Finanzdienstleistungen sind somit auf SWIFT-Dienste nicht anwendbar.

Fazit. Der Leistungsort von SWIFT-Dienstleistungen liegt im Regelfall nach § 3a Abs 6 UStG am Niederlassungsort des Finanzinstituts, das die Leistungen in Anspruch nimmt. Sollte daher eine im Ausland befindliche Einheit von SWIFT diese Dienste abrechnen, geht die Steuerschuld somit aufgrund der verpflichtenden Anwendung der Reverse-Charge-Regelung bei sonstigen Leistungen nach § 19 UStG auf das Finanzinstitut über. Finanzinstitute, die Leistungen von SWIFT in Anspruch nehmen, haben daher die auf das an SWIFT geleistete Entgelt entfallende Umsatzsteuer in Österreich zu entrichten. Da die von den Finanzinstituten an ihre Kunden erbrachten Leistungen, für die die SWIFT-Dienste in Anspruch genommen werden, idR von der Umsatzsteuer unecht befreit sind, besteht für die Finanzinstitute kein Vorsteuerabzugsrecht.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Sind Aufwendungen für Fundraising-Dinner steuerlich abzugsfähig?

Fundraising. Kunst- und Kulturinstitutionen veranstalten häufig sogenannte Fundraising-Dinner, um Einnahmen zur Umsetzung ihrer Ziele zu generieren. Privatpersonen und Unternehmen werden eingeladen, gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages entweder einen Sitzplatz oder einen gesamten Tisch anlässlich einer in den Räumen der Kunst- bzw Kulturinstitution stattfindenden Veranstaltung zu buchen. Die Höhe des für den Sitzplatz oder Tisch bezahlten Preises übersteigt in der Regel wesentlich den Wert der Bewirtung.

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Privatpersonen. Privatpersonen können Aufwendungen für die Teilnahme an einem Fundraising-Dinner nur dann steuerlich als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Zahlungen an eine spendenbegünstigte Organisation im Sinne des § 4a EStG geleistet werden. Diese Organisation ist entweder explizit im Gesetz genannt (zB Museen) oder im Zeitpunkt der Spende in die entsprechende Liste des Bundesministeriums für Finanzen eingetragen. In der Regel wird eine derartige Organisation mit dieser Tatsache werben und dem Teilnehmer auch eine Spendenbestätigung ausstellen. Zu beachten ist, dass Zuwendungen, denen eine Gegenleistung gegenübersteht, nur insoweit abzugsfähig sind, als die Zuwendung die Gegenleistung wesentlich übersteigt. Bei einer Zahlung für ein Fundraising-Dinner ist somit nur jener Teil abzugsfähig, dem keine Gegenleistung in Form einer Bewirtung gegenübersteht. Die Höhe der abzugsfähigen Spende ist mit 10% der steuerlichen Einkünfte des Vorjahres begrenzt.

Steuerliche Abzugsfähigkeit bei Unternehmen.

- **als Werbeaufwand:** Handelt es sich bei den Kosten für die Teilnahme am Fundraising-Dinner wirtschaftlich betrachtet ausschließlich oder überwiegend um betrieblich veranlassten Werbeaufwand, so wäre dieser für das werbende Unternehmen zur Gänze steuerlich abzugsfähig. Den Zahlungen im Rahmen des Fundraising-Dinners muss eine Werbewirksamkeit zuordenbar sein, somit eine entsprechende Werbeleistung des Veranstalters des Dinners gegenüberstehen. Dies könnte zB dann der Fall sein, wenn das Unternehmen als der Sponsor der Veranstaltung auftritt und auf Werbeplakaten aufscheint oder in medialer Berichterstattung erwähnt wird. Inwieweit die Kosten für ein Fundraising-Dinner für das spezifische Unternehmen als Werbeaufwand zu qualifizieren sind, ist im Einzelfall zu prüfen.
- **als Spende:** Eine Zahlung für Fundraising-Dinner durch Unternehmen, der keine Werbeleistung gegenübersteht, kann analog zur Vorgehensweise bei Privatpersonen steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zu beachten ist auch hier die Grenze von 10% des Vorjahresgewinns.

- **als Geschäftsfreundebewirtung:** Für den Fall, dass von einem Unternehmen Geschäftsfreunde zu einem Fundraising-Dinner eingeladen werden, wäre auch eine steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen für Geschäftsfreundebewirtungen denkbar. Sofern die Bewirtung der Geschäftsfreunde einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können die Aufwendungen zu 50% steuerlich geltend gemacht werden. Hiefür kommt allerdings wohl nur der für eine Gegenleistung (Bewirtungskomponente) aufgewendete Anteil der Gesamtkosten in Betracht.

Umsatzsteuer. Auf Grundlage oben dargestellter Qualifikation aus ertragssteuerlicher Sicht sind auch allenfalls mit den Kosten für Fundraising-Dinner einhergehende Umsatzsteuerfragen zu lösen.

Fazit. Wie hier gezeigt, ist im Zusammenhang mit einem Fundraising-Dinner auch aus steuerlicher Sicht eine sorgfältige Planung und Dokumentation notwendig, um die von Spendern und Veranstaltern gewünschten steuerlichen Effekte sicherzustellen.



Gernot Schuster
gschuster@deloitte.at

Pendlerpauschale – neueste Trends in der Judikatur

Überblick. Mit dem Pendlerpauschale soll den Pendlern zumindest ein Teil der angelaufenen Kosten für die tägliche Fahrt zum Arbeitsplatz abgegolten werden. Der diesbezügliche Gesetzeswortlaut im EStG lässt jedoch zahlreiche Fragen offen. Der folgende Beitrag liefert einen Überblick über die jüngst ergangene Judikatur zu diesem Thema.

Grundsätzliches. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden bei Dienstnehmern durch den Verkehrsabsetzbetrag und gegebenenfalls durch das Pendlerpauschale abgegolten. Je nachdem, ob dem Steuerpflichtigen die Benützung von Massenbeförderungsmitteln zumindest auf dem halben Arbeitsweg zumutbar ist oder nicht, ist zwischen dem kleinen und dem großen Pendlerpauschale zu unterscheiden. Voraussetzung für die Gewährung eines Pendlerpauschales ist, dass der Dienstnehmer den Arbeitsweg im Lohnzahlungszeitraum überwiegend (dh öfter als 10 Mal) zurückgelegt hat.

Pendlerpauschale bei mehreren Wohnsitzen.

Verfügt der Steuerpflichtige über mehrere Wohnsitze, so ist nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Berechnung des Pendlerpauschales der zur Arbeitsstätte nächstgelegene Wohnsitz heranzuziehen. Der UFS stellt hingegen nur darauf ab, welchen Arbeitsweg der Dienstnehmer tatsächlich im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegt hat. Die endgültige Klärung dieser Frage obliegt nun – auf Grund der gegen die Entscheidung des UFS erhobenen Amtsbeschwerde – dem VwGH.

Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels.

Voraussetzung für die Gewährung des großen Pendlerpauschales ist, dass die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar ist. Nach Ansicht des UFS ist die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels jedenfalls dann unzumutbar, wenn die Gesamtfahrzeit für die einfache Fahrtstrecke im Nahbereich von 25 km mehr als 90 Minuten beträgt. Die Unzumutbarkeits-

vermutung gilt auch dann, wenn die Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zur Fahrzeit mit dem KFZ mehr als sieben Mal so lange ist. Für eine Beurteilung der Zumutbarkeit ist der Vergleich von Fahrzeiten zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem KFZ daher irrelevant. Des Weiteren hat der UFS jüngst ausgesprochen, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit die Möglichkeit der kombinierten Benützung privater und öffentlicher Verkehrsmittel („Park and Ride“) mit einzubeziehen ist. Darüber hinaus sind nicht nur die regulären U-Bahn-, Straßenbahn- und Buslinien zu berücksichtigen, sondern auch die während der Nachtzeiten bestehenden Nachtbusverbindungen.

Welches Pendlerpauschale steht bei einer Entfernung von exakt 20/40/60 km zu?

Sowohl das kleine als auch das große Pendlerpauschale ist entfernungsabhängig gestaffelt. Beispielsweise beträgt das kleine Pendlerpauschale bei einer Fahrtstrecke von 20 – 40 km EUR 696 jährlich; bei einer Fahrtstrecke von 40 – 60 km beträgt das kleine Pendlerpauschale EUR 1.356 pro Jahr. Der UFS sprach aus, dass die Staffelung so zu verstehen ist, dass bei exakt 40 km das niedrigere Pendlerpauschale (EUR 696 jährlich) zusteht. Das höhere Pendlerpauschale (EUR 1.356) kommt erst bei einer Wegstrecke von 40,01 km zur Anwendung.

Fazit: Das Pendlerpauschale ist oftmals Streitpunkt in diversen Verfahren vor den Abgabenbehörden. Wesentlich für die Beurteilung, ob ein großes oder aber ein kleines Pendlerpauschale zusteht, ist die Überprüfung der Zumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels.

Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at



Können private Ausgaben die Steuerlast reduzieren?

Außergewöhnliche Belastung. Private Ausgaben steuerlich geltend machen klingt nach einem unerfüllbaren Wunschzettel an den Finanzminister, schließlich weiß der geplagte österreichische Steuerzahler, dass im Grunde nur berufliche Ausgaben abgezogen werden dürfen. Wenn es um private Ausgaben geht, heißt eines der Zauberworte jedoch „außergewöhnliche Belastung“. Hintergrund ist, dass die Gesellschaft die private Belastung eines Steuerzahlers mittragen soll, wenn dieser in eine Ausnahmesituation gerät.

Voraussetzungen. Die steuerliche Anerkennung setzt voraus:

- Außergewöhnlichkeit: Die Aufwendungen müssen höher als jene sein, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwachsen.
- Zwangsläufigkeit: Der Steuerpflichtige kann sich den Aufwendungen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen.
- Die Aufwendungen müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers wesentlich beeinträchtigen.
- Unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich.

Abgrenzung. Es gilt zu unterscheiden zwischen außergewöhnliche Belastungen, welche

- in voller Höhe ohne Selbstbehalt absetzbar sind,
- bis zu einem Maximalbetrag abzugsfähig sind,
- mit einem Pauschalbetrag abgezogen werden dürfen,
- nur bei Übersteigen des Selbstbehalts absetzbar sind.

Außergewöhnliche Belastungen im Überblick.

Begräbniskosten

- Aufwendungen, die nicht durch Nachlassvermögen gedeckt sind
- Begräbnis bis max EUR 4.000 sowie Grabstein bis max EUR 4.000
- Bewirtungskosten (VwGH 31.5.2011, 2008/15/2009)
- nicht anerkannt: Trauerkleidung, Grabpflege

Alters- und Pflegeheim

- bei Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit
- möglich bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 1
- um erhaltene Zuschüsse zu kürzen

Häusliche Betreuung

- möglich bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 1
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege
- um erhaltene Zuschüsse zu kürzen

Eigene Berufsausbildung

- grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung
- Ausnahme: Existenzgrundlage wurde ohne eigenes Verschulden entzogen (zB aufgrund von Krankheit), die Berufsausbildung ist zur zukünftigen Existenzsicherung notwendig

Auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

- Pauschalbetrag in Höhe von EUR 110 pro Monat
- abzugsfähig, soweit im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht

Krankheitskosten

- Krankheit muss nachweislich vorliegen
- Behandlung als taugliche Maßnahme zur Linderung/Heilung der Krankheit

Prozesskosten

- grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung
- Ausnahme: wenn jemandem ein Zivilprozess aufgewungen wird und er im Prozess obsiegt, sind zB Strafprozesskosten abziehbar

Kinderbetreuung

- Max EUR 2.300 pro Jahr und Kind bis zum 10. Lebensjahr
- Abzugsfähige Ausgaben: Kindergarten, Internat, Kinderkrippe, Ferienbetreuung uÄ
- NEU: Verpflegungskosten, Bastelgeld

Selbstbehalt

bei einem Einkommen von

- | | |
|--------------------------------------|------|
| • höchstens EUR 7.300 | 6 % |
| • mehr als EUR 7.300 bis EUR 14.600 | 8 % |
| • mehr als EUR 14.600 bis EUR 36.400 | 10 % |
| • mehr als EUR 36.400 | 12 % |

Verminderung des Selbstbehaltes

um je einen Prozentpunkt

- falls der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- für jedes Kind



Andreas Kapferer
akapferer@deloitte.at

Abgabenverkürzung durch fehlende Deklarierung von Diebesgut als Einkommen

Überblick. Der UFS Wien beschäftigte sich in seiner Entscheidung (UFSW vom 28.6.2011, FSRV/0105-W/10) damit, ob Diebesgut trotz Rückerstattungsanspruch einkommensteuerpflichtig ist und überdies, ob die Aufnahme der gestohlenen Beträge in die Einkommensteuererklärung dem Selbstbelastungsverbot widerspricht.

Sachverhalt/Verfahrensgang. Die Bw hat sich als Buchhalterin in den Jahren 2004 und 2005 durch verschiedene Handlungen Geldbeträge zum Nachteil ihres Dienstgebers zugeeignet. Der Spruchsenat erkannte auf Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 1 FinStrG für die Jahre 2004 und 2005. Er begründete seine Entscheidung damit, dass die Bw die gestohlenen Beträge, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit iSd § 25 Abs 1 EStG darstellen, als solche in die Einkommensteuererklärung aufgenommen hätten werden müssen. Durch Nichtabgabe solcher Erklärungen hat die Bw eine abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht verletzt und in weiterer Folge eine Verkürzung von Einkommensteuer für die Jahre 2004 und 2005 bewirkt.

In der Berufung führte die Bw aus, dass es sich bei Einkünften aus Diebstählen nicht um Einkommen handle. Im Falle des Diebstahls habe der Bestohlene nämlich einen Rückerstattungsanspruch, weshalb der Dieb niemals Eigentum an der Beute erwerben könne. Weiters habe die Bw die gestohlenen Beträge dafür verwendet den Schaden aus vorangegangenen Diebstählen wieder gut zu machen. Durch Aufnahme der Einkünfte und der Beträge zur Schadensgutmachung als Negativeinkommen würde gegen das Verbot zur Selbstbeziehung (Nemo tenetur-Prinzip), verstoßen, weshalb der Bw ein solches Verhalten nicht zuzumuten war.

Entscheidung des UFS. Der UFS hat der Berufung teilweise Folge gegeben. In seiner Begründung führte der UFS aus, dass laut stRsp des VwGH auch Vorteile, die sich ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft als solche aus einem Dienstverhältnis zu subsumieren sind. Mangels Kenntnis des Arbeitgebers unterliegen diese Beträge nicht dem Steuerabzug, sondern sind im Veranlagungsweg zu erfassen. Die Aufnahme der

gestohlenen Beträge sowie die gem § 32 iVm § 16 Abs 2 EStG als nachträgliche Werbungskosten zu deklarierenden Beträge zur Schadensgutmachung widerspricht nicht dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, da sich die Offenlegungspflicht iSd §§ 119 ff BAO allein auf abgabenrelevante Umstände bezieht. Darüber hinausgehende, für den Steuertatbestand nicht maßgebliche Informationen, zB über strafrechtlich zu ahndendes Verhalten, sind für die Steuerbemessung irrelevant und vom Abgabepflichtigen daher nicht gefordert.

Abgabenverkürzung. Bezüglich der Einkommensteuer 2004 kam es zu keiner Abgabenverkürzung, da die nachweisliche Rückzahlung der gestohlenen und unterschlagenen Beträge nachträgliche Werbungskosten darstellt. Aus diesem Grund war das Finanzstrafverfahren bezüglich der Einkommensteuer 2004 einzustellen. Im Gegensatz dazu konnte für das Jahr 2005 eine solche Rückzahlung nicht glaubhaft gemacht werden. Bezüglich der inneren Tatseite konnte kein vorsätzliches Verhalten mit der für ein Finanzstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen werden. Als ausgebildete Buchhalterin kann der Bw jedoch eine fahrlässige Handlungsweise dahingehend angelastet werden. Sie hätte zumindest Erkundigungen und Nachforschungen hinsichtlich der steuerlichen Einordnung der widerrechtlich durch Diebstahl und Unterschlagung erzielten Vorteile aus dem Dienstverhältnis anstellen müssen. Die Bw hat aus diesem Grund eine Abgabenverkürzung nach § 34 Abs 1 FinStrG begangen.



Alexander Lang
alang@deloitte.at

Kurz-Infos: UFS-Kurznews

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten nur bei Betreuung durch „pädagogisch qualifizierte Person“!

Außergewöhnliche Belastung. Gemäß § 34 (9) EStG sind Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis 2.300 Euro als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, wenn die Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine „pädagogisch qualifizierte Person“ erfolgt.

Sachverhalt. Ein Vater zweier Kinder machte in seiner Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2010 unter anderem Kinderbetreuungskosten im Ausmaß von EUR 2.300 je Kind geltend. Die Kosten seien dadurch angefallen, dass die Kinder aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile regelmäßig von deren Großmutter bzw. deren Tante von der Schule abgeholt worden wären, wofür dem Vater vereinbarungsgemäß fünf Euro pro Stunde in Rechnung gestellt wurden. Sowohl die Großmutter als auch die Tante hätten den Acht-Stunden-Kurs des Hilfswerks „Als Oma/Opa/Babysitter anfangen“ besucht und wären daher jeweils als „pädagogisch qualifizierte Person“ im Sinne des Gesetzes anzusehen. Diesbezüglich verwies der Vater auf die „Information zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten im Zuge der außergewöhnlichen Belastung“ des BMF, wonach eine Person dann als pädagogisch qualifiziert gilt, wenn sie eine Ausbildung zur Kinderbetreuung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen kann. Das Finanzamt anerkannte die geltend gemachten Kinderbetreuungskosten nicht, worauf der Vater in Berufung ging.

Entscheidung. Der UFS Wien, 11.10.2011, RV/0181-W/11 wies die Berufung ab und führte dazu aus, dass sich das Qualifikationsniveau der Betreuer an jenem der Mitarbeiter der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu orientieren habe und zumindest jenen Umfang aufweisen muss, der der Ausbildung von Tagesmüttern entspricht. Die Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von acht Stunden sei daher jedenfalls zu wenig. Die Kosten für die Betreuung durch die Großmutter und die Tante sind daher steuerlich nicht absetzbar.

Einzelfall? Lt Mitteilung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 17.11.2011 ist das BMF der Ansicht, dass es sich bei der UFS-Entscheidung um eine Rechtsmeinung in einem Einzelfall handelt. Der BMF-Erlass über die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gelte für die Finanzämter unverändert als Richtschnur und die mehrstündigen Ausbildungskurse sollen von den Finanzämtern weiterhin akzeptiert werden. Abzuwarten bleibt, ob sich auch der UFS dieser Meinung anschließen wird.

Aufwendungen für ein Navigationsgerät als Werbungskosten

Sachverhalt. In seiner Arbeitnehmerveranlagung machte der Abgabepflichtige zusätzlich zum Kilometergeld Werbungskosten für die Anschaffung eines Navigationssystems geltend, welche vom Finanzamt nicht erkannt wurden. In seiner Berufung führte der Berufungswerber aus, dass er das Navigationsgerät nur für seine beruflich veranlassten Fahrten angeschafft habe und ausschließlich dafür verwende.

Entscheidung des UFS. Es sei durchaus üblich, dass ein handelsübliches Navigationssystem im privaten Bereich eingesetzt werde. Es könne auch auf bekannten Strecken verwendet werden, da es beispielsweise ermögliche, aktuelle Verkehrsmeldungen zu empfangen. Zulässig ist, die Anschaffungskosten im Rahmen der tatsächlichen KFZ-Kosten verhältnismäßig auf die betriebliche und private Nutzung aufzuteilen. Im vorliegenden Fall hat der Steuerpflichtige jedoch seine Werbungskosten mittels Kilometergeld ermittelt. Die Werbungskosten ergeben sich dabei aus den gefahrenen Kilometern und nicht aus den tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Die Kosten für ein Navigationsgerät sind bereits vom Pauschalsatz pro Kilometer erfasst und dürfen nicht zusätzlich abgezogen werden. Der UFS hat daher den Abzug der Anschaffungskosten für das Navigationsgerät versagt (UFS, Wien vom 22.8.2011, RV/1496-W/11).

Steuertermine im Dezember 2011

Am 15.12.2011 sind fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Oktober 2011.
- **Normverbrauchsabgabe** für Oktober 2011.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus For-derungswertpapieren gemäß § 93 Abs 3 iVm. § 96 Abs 1 Z 3 EStG für Oktober 2011.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Oktober 2011.
- **Werbeabgabe** für Oktober 2011.
- **Lohnsteuer** für November 2011.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für November 2011.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für November 2011
- **Kommunalsteuer** für November 2011
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für November 2011.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für November 2011
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für November 2011.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 25.11.2011 behandelt insbesondere detaillierte Implementierungsvorgaben für das Mehrwertsteuer-Reform-Pilot-Projekt in Shanghai, keine Beanstandung durch den EuGH der regionalen Selektivität betreffend eine nicht umgesetzte Steuerreform in Gibraltar, Vorschläge für das Budget 2012 von Malta, DBA zwischen Hong Kong und Neuseeland treten in Kraft, Einführung einer Gruppenbesteuerung / Vereinfachung von Investitionsregeln in Russland

World Tax Advisor vom 18.11.2011 behandelt insbesondere die External Company Registration eine steuerliche Betriebsstätte in Südafrika, die weitere Liberalisierung bei RMB-denominated Foreign Investment in China, Richtlinien zur Abzugsfähigkeit von F&E-Aufwendungen in Ungarn, die Löschung Zyperns von der Black List in Portugal, die Senkung des Körperschaftsteuertarifs ab 2012 in Thailand, die Entscheidung des Berufungsgerichts zugunsten des Steuerpflichtigen in Nichtdiskriminierungsfall unter dem DBA US-UK und IRS-Richtlinien für die Offenlegung ausländischer finanzieller Vermögenswerte.

World Tax Advisor vom 11.11.2011 behandelt insbesondere den begünstigten Steuersatz für High-New Tech Enterprises in China, die Änderung bei Steueranreizen in Tschechien, die Erhöhung der Steuersätze ab 2012 in der Dominikanische Republik, die steuerliche Behandlung von Einkommen aus einem UK Private Equity Fund in Deutschland weiters Richtlinien zur steuerlichen Behandlung von Shariah Banking and Financial Services in Indonesien, die Änderung der Vorschriften über die Steuernummer für Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften in Polen sowie Steuerpläne für 2012 in Portugal als auch Richtlinien zu körperschaftsteuerlichen Behandlung einiger Cross-Border-Transactions in Russland.

World Tax Advisor vom 4.11.2011 behandelt insbesondere das VAT-Reform-Pilotprojekt in Shanghai sowie Richtlinien der Finanzverwaltung zu Umgründungen in China, die beschlossene Steuerreform in Curacao, Pläne zur Bekämpfung von Steuerumgehung internationaler Unternehmen in Dänemark, die Kritik der EU-Kommission betreffend der deutschen Regelung zur Übertragung stiller Reserven und das Update zur E-Steuerbilanz.

Breaking Tax News November 2011

Nr. 26 / 04. 11. 2011 – VfGH hebt Einheitswert als Bemessungsgrundlage der Grundbuchsgebühr auf
Nr. 27 / 16. 11. 2011 – VwGH: Nur Anrechnungsmethode auf Drittstaatsportfoliodividenden vor 2011

Veröffentlichungshinweise

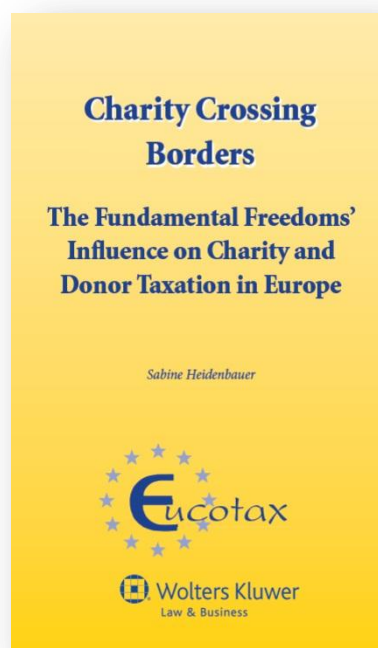
Charity Crossing Borders The Fundamental Freedoms' Influence on Charity and Donor Taxation in Europe

Sabine Heidenbauer

Kluwer Law International (www.kluwerlaw.com)
312 Seiten, kart. , EUR 130
ISBN: 9789041138132

In this first study to examine charity and donor taxation regimes across a wide range of Member States, the author focuses on compatibility with EU non-discrimination law. She examines twenty national regimes, both comparatively and from the perspective of overarching EU law.

The countries covered are Austria, Belgium, Bulgaria, Cyprus, Estonia, Finland, Germany, Hungary, Ireland, Italy, Latvia, Lithuania, Malta, The Netherlands, Poland, Portugal, Slovakia, Spain, Sweden, and the United Kingdom.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
14.12.	Cyber Security Lunch	Renngasse 1, 1010 Wien	12.00 Uhr
15.12.	Value Based Asset Management	Renngasse 1, 1010 Wien	12:00 Uhr

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at